

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

vom 21. Januar 2022

Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Allgemeinverfügung

Gemäß § 2 Abs. 2, §§ 39 bis 42, 45 und 46 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 3. September 2021, gemäß §§ 26a bis 26c der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 24. November 2021, zuletzt geändert am 21. Januar 2022 und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) für

den **Freistaat Thüringen**

folgende Allgemeinverfügung:

1. Umsetzung § 28b Abs. 1 und 3 IfSG – 3G-Nachweis am Arbeitsplatz

1.1. Gemäß § 28b Abs. 1 IfSG dürfen

- a) Lehrkräfte,
- b) Erzieherinnen und Erzieher,
- c) Sonderpädagogische Fachkräfte,
- d) sonstiges Personal nach § 35 und 35a ThürSchulG,
- e) Arbeitgeber,
- f) Beschäftigte nach § 2 Abs. 2 ArbSchG und
- g) sonstige tätige oder beauftragte Personen

nur dann die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und Einrichtungen des organisierten Sportbetriebs betreten oder die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO durchführen oder zu deren Durchführung zwingend erforderlich sind, wenn sie einen

- a) Impfnachweis im Sinne von § 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO,
- b) einen Genesenennachweis im Sinne von § 2 Nr. 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder
- c) einen Testnachweis im Sinne von § 1 Nr. 7 SchAusnahmV i.V.m. § 2 Nr. 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

der Leitung der Einrichtung oder der für die Durchführung verantwortliche Person vorlegen. Es besteht eine Vorlagepflicht.

- 1.2. Der Testnachweis ist ein Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt. Der Testnachweis kann erfolgen durch
 - a) Selbsttestung am Arbeitsplatz unter Aufsicht der Leitung der Einrichtung oder der verantwortlichen Person,
 - b) Fremdtestung am Arbeitsplatz durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, oder
 - c) mitgebrachte Testbescheinigungen (sog. „Bürgertest“).

Sofern die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese maximal 48 Stunden zurückliegen.

- 1.3. Das Betreten der Einrichtung oder des Angebotsortes ist nur erlaubt, wenn unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers im Sinne des § 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung oder ein Impfangebot der Einrichtung wahrgenommen wird.
- 1.4. Die Durchführung der Selbsttests hat unter Aufsicht vor Ort mit größtmöglicher Sorgfalt unter Beachtung der medizinischen Anwendungshinweise und besonderer Umsicht zur Vermeidung körperlicher Schäden und Verletzungen oder seelischer Beeinträchtigungen zu erfolgen. Auf die Einhaltung der Hygiene und des Arbeitsschutzes bei der Beaufsichtigung der Selbsttests ist zu achten. Die Durchführung darf nicht zu einer Personenansammlung führen, von der zusätzliche Infektionsgefahren ausgehen. Für die Selbsttests vor Ort kann die vom Arbeitgeber angebotene Testung zweimal pro Kalenderwoche verwendet werden. An den übrigen Tagen hat der Beschäftigte geeignete Selbsttests mitzubringen.
- 1.5. Bei der Testung vor Ort mit einem vom Beschäftigten selbst zu beschaffenen Selbsttests ist sicherzustellen, dass es sich bei dem Selbsttest um In-vitro-Diagnostika handelt, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind. Die mit der Aufsicht beauftragten Personen machen sich mit der Bedienungsanleitung und den Spezifika des jeweiligen Tests vertraut, um die Ergebnisse richtig bewerten können.

Sofern kein negativer Nachweis erbracht wird, spricht die Leitung der Einrichtung oder die verantwortliche Person ein Betretungsverbot für denselben Tag aus.

Die 3G-Pflicht nach § 28b Abs. 1 IfSG gilt nicht für

- a) Kinder,
- b) Schülerinnen und Schüler,
- c) Jugendliche sowie
- d) für an den Angeboten teilnehmenden Personen.

Die Bestimmungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 24. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung und der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb sowie die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bleiben davon unberührt.

- 1.6. Gemäß § 28b Abs. 3 Satz 1 IfSG ist die Leitung der Einrichtung oder die verantwortliche Person verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen der 3G- Pflicht durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Soweit es zur Erfüllung der 3G-Pflicht erforderlich ist, darf die Leitung der Einrichtung sowie die verantwortliche Person zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. Die Daten dürfen auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden, soweit dies erforderlich ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Verweigerungen sind dem Schulamt oder dem Arbeitgeber unter Angabe der näheren Umstände unverzüglich zu melden.

2. Festlegung der Symptome

Das Betretungsverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- mit Kopf- und Gliederschmerzen;
- mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
- mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber), wenn zusätzlich
 - ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

3. Schulbetrieb

Für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie Schulen in freier Trägerschaft) gilt folgendes:

3.1. Zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske

Gemäß § 26c Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind alle Schülerinnen und Schüler und das Personal verpflichtet, während des Schulbetriebs, d.h. im Schulgebäude und während des Unterrichts oder einer Notbetreuung nach § 26a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sowie außerhalb des Schulgebäudes auf dem Schulgelände in Situationen, in denen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO nicht eingehalten werden kann, eine qualifizierte Gesichtsmaske¹ nach den Vorgaben des § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-

¹ medizinische Gesichtsmasken / OP-Maske

IfS-MaßnVO zu tragen; § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Die Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske besteht nicht in den in § 6 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO genannten Fällen² sowie für Schülerinnen und Schüler während des Sportunterrichts und während des Musikunterrichts am Spezialgymnasium für Musik und an Gymnasien mit Spezialklassen für Musik.

In regelmäßigen Abständen, insbesondere in den Hofpausen, ist eine Pause von der Verwendung der qualifizierten Gesichtsmaske zu ermöglichen. Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 37 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Gemäß § 26c Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt für Personen, die keine qualifizierte Gesichtsmaske verwenden und bei denen keine Ausnahme vorliegt, ein Betretungsverbot für das Schulgebäude. Für diese Schülerinnen und Schüler findet Distanzunterricht statt, an dem die Schülerinnen und Schüler verpflichtend teilzunehmen haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 40 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

3.2. Zu den Testungen in Schule

Gemäß § 26b Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO wird die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Schulbetrieb oder an einer Notbetreuung nach § 26a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO von der Teilnahme an einer konkret angebotenen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und deren negativem Testergebnis abhängig gemacht. Das Testintervall wird auf zwei Testungen pro Woche festgelegt.

Schüler, die nicht an den konkret angebotenen Testungen teilnehmen oder keinen Testnachweis vorweisen können und die nicht gemäß § 26b Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO von der Verpflichtung zur Teilnahme an der konkret angebotenen Testung befreit sind, gilt ein Betretungsverbot für das Schulgebäude. Für diese Schülerinnen und Schüler findet Distanzunterricht statt, an dem die Schülerinnen und Schüler verpflichtend teilzunehmen haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 40 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Gemäß § 44 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erhalten die Schülerinnen und Schüler auf Verlangen eine Testbescheinigung. Die Testbescheinigung wird nach § 1 Abs. 4 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO als Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anerkannt. Außerdem führt die Testbescheinigung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu einer Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern mit geimpften und genesenen Personen.

Nach § 28b Abs. 2 IfSG gilt die Testbescheinigung von Schülerinnen und Schülern nach § 44 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nicht bei Besuchen in Pflegeheimen oder Krankenhäusern als Testnachweis; hier muss eine erneute Testung in der Einrichtung oder bei Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 TestV durchgeführt werden. Gleiches gilt nach § 28b Abs. 2 IfSG für geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler.

² Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, Personen, denen die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, oder gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen

3.3. Zur Organisation des Unterrichts

Die weitere Organisation des Unterrichts kann bei angespannter SARS-CoV-2-Infektionslage an der Schule (schulische Lageeinschätzung) wochenweise und abgestuft im eingeschränkten Präsenzbetrieb umgesetzt werden (§ 26a Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO):

1. nach Entscheidung der Schulleitung in der Primarstufe, in der gesamten Förderschule oder für einzelne Klassen oder Klassenstufen, inklusive der Klassenstufen 5 und 6 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in Form von Unterricht in festen Lerngruppen,
2. nach Entscheidung der Schulleitung ab Klassenstufe 7 für die weiterführenden Schulen oder deren einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen in Form von Wechselunterricht; dies gilt nicht für Förderschulen,
3. nach Entscheidung der Schulleitung für einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen ab Klassenstufe 7 in Form von Distanzunterricht oder nach Entscheidung des zuständigen Staatlichen Schulamtes für die gesamte Schule in Form von Distanzunterricht. Für die Klassenstufen 1 bis 6 sowie an Förderschulen ist im Fall des Distanzunterrichts für die gesamte Schule eine Notbetreuung nach Ziffer 3.4. einzurichten.

Vorrangig sind Maßnahmen nach Nr. 1. und 2. zu prüfen. Sind diese Maßnahmen aufgrund der SARS-CoV-2-Infektionslage an der Schule (bekannte Infektionen mit SARS-CoV-2, Quarantänemaßnahmen) sowie insbesondere unter Berücksichtigung der bisher auf dem Infektionsschutz basierenden schulorganisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten, nicht ausreichend, können Maßnahmen nach Nr. 3. ergriffen werden. Diese sind vorrangig für einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen ausschließlich ab Klassenstufe 7 zu prüfen und bedürfen für die gesamte Schule der Entscheidung des zuständigen Staatlichen Schulamtes.

Unterricht in festen Lerngruppen kann unter Wechsel des pädagogischen Personals erfolgen. Bei der Bildung von Betreuungsgruppen (Hort) sollen die gebildeten Lerngruppen berücksichtigt werden.

Wechselunterricht erfolgt unter Berücksichtigung des Mindestabstandes und einem möglichst wöchentlichen Wechsel der Lerngruppen. Für die nicht in der Schule befindliche Lerngruppe erfolgt eigenständiges Lernen.

Distanzunterricht erfolgt mindestens durch Zurverfügungstellung, Rückmeldung und Erteilung des Lehrstoffes bzw. der zu erledigenden Aufgaben im eigenständigen Lernen, wobei alle technisch an der Schule bestehenden und zugelassenen Möglichkeiten, wie zum Beispiel die Thüringer Schulcloud zu nutzen sind.

Mischformen innerhalb einer Schule sowie Klasse oder Jahrgangsstufen sind entsprechend der Situation vor Ort möglich.

Für den Zeitraum dieser Allgemeinverfügung ist die Corona-Infektionslage der Schule (schulische Lageeinschätzung) zur Festlegung der weiteren schulischen Organisation wöchentlich bis einschließlich Donnerstag erneut zu bewerten, um für die folgende Woche schulorganisatorische Maßnahmen für eine Rückkehr zum Präsenzbetrieb oder abgestufte Maßnahmen nach Nr. 1 bis 3 zu treffen.

Für Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, für Fachschüler in den Abschlussklassen der Fachschule im Fachbereich Sozialwesen sowie für Berufsschüler mit 3,5-jähriger Ausbildung, bei denen die Abschlussprüfungen oder der erste Teil der gestreckten Abschlussprüfungen bevorstehen, findet Präsenzunterricht statt.

Lehrkräfte, die sich auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Quarantäne befinden oder aufgrund § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit §§ 34 Abs. 1 Nr. 2, 36 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von dem Einsatz im Präsenzunterricht befreit sind, haben den Distanzunterricht abzusichern.

Die Schulleitung hat zu prüfen, ob bei Verweigerung der Erfüllung der 3G-Pflicht ausnahmsweise und unter vorrangiger Heranziehung von befreiten und in Quarantäne befindlichen Lehrkräften ein sinnvoller Einsatz im Distanzunterricht kurzfristig möglich ist.

3.4. Zur Organisation von Notbetreuung

Wird aufgrund der Corona-Infektionslage an Schule nach Entscheidung des zuständigen staatlichen Schulamtes für die gesamte Schule wochenweise Distanzunterricht umgesetzt, so haben gemäß § 26a Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zur Notbetreuung Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 sowie an Förderschulen Zugang

1. deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint,
2. deren Betreuung aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich ist,
3. soweit ein Personensorgeberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege tätig ist und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann, oder
4. wenn ein Personensorgeberechtigter
 - a) an einer Betreuung des Kindes
 - aa) aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, oder
 - bb) als Schüler, Auszubildender oder Studierender wegen der Teilnahme an notwendigen Prüfungen oder Praktika oder am notwendigen Präsenzunterricht gehindert ist und
 - b) keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann sowie
 - c) im Fall des Buchstaben a Doppelbuchst. aa zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr oder -bewältigung oder in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse gehört, insbesondere in den Bereichen
 - aa) Bildung, Erziehung und Wissenschaft,
 - bb) Kinder- und Jugendhilfe,
 - cc) Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,
 - dd) Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,
 - ee) Informationstechnik und Telekommunikation,
 - ff) Medien,

- gg) Finanz- und Rechtswesen,
- hh) Transport und Verkehr,
- ii) Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs.

Ob die Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 vorliegen, entscheiden die Schulleitung oder das für den Schüler örtlich zuständige Jugendamt. Ob die Voraussetzungen nach Nr. 3 oder 4 vorliegen, entscheidet die Schulleitung. Als Nachweis für die arbeitsplatz-, beschäftigungs- oder ausbildungsbezogenen Voraussetzungen nach Nr. 4 Buchst. a und c genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers, des Dienstherrn, der Schule, der Hochschule oder der Ausbildungsstelle. Die weiteren Voraussetzungen sind von den Personensorgeberechtigten gegenüber der Schulleitung formlos glaubhaft zu machen.

3.5. Befreiungsmöglichkeiten von der Teilnahme am Präsenzunterricht

a) für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, können auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit §§ 34 Abs. 2 Nr. 1, 35 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Schülerinnen und Schüler, die eine Erstimpfung bereits erhalten haben, aber noch nicht über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, können auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 40 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Eine Befreiung ist für einen Zeitraum von maximal drei Wochen möglich.

Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann das zuständige staatliche Schulamt im Einzelfall Schülerinnen und Schüler, deren im selben Haushalt lebende Angehörige Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreien; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 40 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Eine Befreiung ist für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten möglich.

b) für das Personal

Der Präsenzeinsatz von Personal, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt und das aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, erfolgt unter ständiger Einhaltung des Mindestabstandes zu den Schülerinnen und Schülern sowie unter besonderer Beachtung der Lüftung nach § 11 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt ein Einsatz im Distanzunterricht nach Anweisung der Schulleitung, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit §§ 34 Abs. 1 Nr. 2, 36 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

3.6. Zum eingeschränkten Zutritt einrichtungsfremder Personen

Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten nach Maßgabe der Ziffer 3.1 Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des

§ 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit § 27 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

4. Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

- 4.1. Die Betreuung in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) findet in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen statt:
- Die Kinder werden in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut.
 - Den Gruppen wird ein separater Raum fest zugewiesen. Ausflüge der festen Gruppe bleiben möglich.
 - Bei der gleichzeitigen Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Freiflächen sind Kontakte zwischen den Gruppen zu vermeiden.
Hiervon darf nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden.
- 4.2. Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind spätestens ab dem 15. Januar 2022 verpflichtet, den in ihren Einrichtungen betreuten Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zweimal pro Woche Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels
1. Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) oder
 2. Teilnahme an PCR-Pooltests, bei denen die Proben mehrerer Testpersonen in einer Gesamtprobe durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis getestet und bei einem positiven Pool-Ergebnis individuell mittels eines zweiten PCR-Tests der betroffenen Personen überprüft werden,
unter Anleitung und Aufsicht zu ermöglichen. Die Testungen sind in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen.
- 4.3. Es besteht die Verpflichtung des Trägers der Kindertageseinrichtung unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und räumlichen Kapazitäten die Betreuung der Kinder in weitest möglichem Umfang zu gewährleisten. Dasselbe gilt für das Angebot bedarfsgerechter Betreuungszeiten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürKigaG.
- 4.4. Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt.

5. Betrieb sonstiger Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII

Die Betreuung in Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII findet in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen statt. Eine Beurlaubung der betreuten jungen Menschen kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen; bei der Entscheidung über die Gewährung von Beurlaubungen ist das Umgangsrecht zu beachten, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit § 29 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

6. Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Angebote des Kinderschutzes

- 6.1. Personen erhalten Zutritt zu Angeboten und Einrichtungen mit Beherbergungsbetrieb nur, nachdem sie der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt, § 45 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Der Nachweis eines negativen Testergebnisses ist spätestens nach Ablauf von 48 Stunden zu erneuern.
- 6.2. Alle Angebote finden in festen Gruppen und Gruppenverbänden mit jeweils stets demselben Personal statt. Die Gruppengröße ist der jeweiligen Raumgröße anzupassen, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung § 30 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
- 6.3. Für jede Teilnahme an einem Angebot sowie bei anderen Zusammenkünften mehrerer Personen ist eine Teilnehmer- oder Anwesenheitsliste zu führen. Die betroffenen Personen sind über die Verarbeitung der Daten zu informieren. In den Listen nach Satz 1 sind folgende personenbezogene Daten zu erfassen:
 1. Name und Vorname,
 2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
 3. Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit.

Personenbezogene Daten sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO in Verbindung § 23 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

- 6.4. Alle Teilnehmenden an den Angeboten sind gemäß § 6 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gehalten, in geschlossenen Räumen eine qualifizierte Gesichtsmaske nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen.

7. Organisierter Sportbetrieb

- 7.1. Angebote innerhalb geschlossener Räume sind auf geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 11 oder 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu beschränken, die der verantwortlichen Person jeweils den Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorlegen. Die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels eines PCR-Tests (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Antigenschnelltests (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.
- 7.2. Außerhalb geschlossener Räume genügt der Nachweis über einen vollständigen Impfschutz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder der Nachweis über eine Genesung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.
- 7.3. Die Ziffern 7.1. und 7.2. gelten nicht für
- asymptotische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
 - alle noch nicht eingeschulten asymptotischen Kinder,
 - die Schülerinnen und Schüler, die den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den schulischen Testungen erbringen können,
 - asymptotische Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erbringen können, die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels eines PCR-Tests (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Antigenschnelltests (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden zurückliegen,
 - Berufssportler, Profisportler, Kaderathleten des Bundes und des Landes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht olympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland, die für die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erbringen können, die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels eines PCR-Tests (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Antigenschnelltests (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden zurückliegen,
 - Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate vor der Teilnahme an dem Angebot nicht geimpft werden konnten und ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6 oder 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erbringen können, die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels eines PCR-Tests (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Antigenschnelltests (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

7.4. Der § 2 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO findet Anwendung.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 24. Januar 2022 bis zum 20. Februar 2022.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Thüringen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Das Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt oder in der kreisfreien Stadt Gera oder in der kreisfreien Stadt Jena;

das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Eichsfeld, Landkreis Gotha, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhause, Landkreis Sömmerda, Unstrut-Hainich-Kreis, Landkreis Weimarer Land oder in den kreisfreien Städten Weimar oder Erfurt;

das Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Hildburghausen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Landkreis Sonneberg, Wartburgkreis oder in den kreisfreien Städten Eisenach oder Suhl.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Thüringen ist das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar örtlich zuständig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 21. Januar 2022



Helmut Holter
Minister für Bildung, Jugend und Sport

Begründung

Gemäß § 5a Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) in der Fassung vom 2. März 2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. Nr. 30/2021), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 3. September 2021 ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) für die Anordnung von den Regelbetrieb einschränkenden Maßnahmen für den Bereich der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der Schulen und der Einrichtungen Jugendhilfe sowie für die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit und des organisierten Sports zuständig. Weiterhin ist das TMBJS gemäß § 26a Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 24. November 2021 (GVBl.2021, 565) in der Fassung vom 21. Januar 2022 zuständig.³

Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage der §§ 39 bis 41, 45 und 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie auf Grundlage des § 26a Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Mit der Herstellung des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erforderlichen Einvernehmens mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) als oberste Gesundheitsbehörde am 21. Januar 2022 ist das erforderliche Verfahren gewahrt.

Trotz der bereits getroffenen Eindämmungsmaßnahmen beträgt die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz 240,4 (Stand 20.01.2022⁴). Weiterhin ist landesweit ein diffuses gesamtgesellschaftliches Infektionsgeschehen zu beobachten. Nach dem Thüringer Frühwarnsystem befindet sich Thüringen in Warnstufe 3. Eine schnelle Abmilderung der aktuellen Lage für den Zeitraum der geplanten Allgemeinverfügung ist nicht ersichtlich. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie weitere Mitglieder des Expertenrats der Bundesregierung haben in ihrer ersten, einstimmigen Stellungnahme am 21.12.2021 eine Einordnung der neuen Virusvariante „Omikron“ vorgenommen. Sie haben festgestellt, dass sich die neue Variante sehr viel schneller und einfacher von einem Menschen auf den anderen überträgt. Die neue Virusvariante kann bestehenden Infektionsschutz unterlaufen. Sie infiziert damit in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein. Auch wenn derzeit in Thüringen die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz sich bundesweit auf dem niedrigsten Niveau hält, zeigt das Infektionsgeschehen in den anderen Bundesländern, dass der Virusvariante „Omikron“ mit Vorsicht zu begegnen ist. Ein Lockern der Maßnahmen würde dem Aufbauen einer fünften Infektionswelle in Thüringen Vorschub leisten. Es scheint nicht zumutbar, die Folgen von Lockerungen durch nachfolgende wiedereinsetzende, teilweise noch strengere und länger anhaltende Maßnahmen „zu heilen“.

Es ist unabdingbar, um aktuell einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu vermeiden, die Infektionslage an den Einrichtungen durch Maßnahmen so eingedämmt wie möglich zu halten. Ein Zuwarten würde zu einer sich bereits abzeichnenden Überlastung des Gesundheitssystems zusätzlich beitragen. Dementsprechend sind auch im Bereich der Kindertagesbetreuung, der Schulen, der Einrichtungen der Jugendhilfe und im Bereich der Angebote der Jugendarbeit und des organisierten Sports weiterhin einschränkende Maßnahmen erforderlich.

³ vgl. <https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>

⁴ Lage-Flyer des TMASGFF vom 20.01.2022

Dies betrifft beispielsweise

- Verpflichtung zur Verwendung von qualifizierten Gesichtsmasken; insbesondere im Unterricht,
- 3G-Verpflichtungen nach Maßgabe des § 28b Abs. 1 IfSG und dem Testregime des TMBJS,
- die teilweise Anwendung von 2G-Zugangsbeschränkung im organisierten Sport,
- die teilweise Anwendung von 2G-Plus-Zugangsbeschränkung im organisierten Sport.

Insbesondere sind die verschärften Maßnahmen für den Schulbetrieb weiterhin anzuwenden, insbesondere die Betretungsverbote für Testverweigerer und Maskenverweigerer, vgl. §§ 26b und c ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Bei den in dieser Anordnung festgelegten Maßnahmen erfolgt eine Abwägung zwischen dem Recht auf Bildung sowie gesellschaftlicher Teilhabe mit den notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung einer weiter anhaltenden Überlastung der Gesundheitsvorsorge, insbesondere in den Krankenhäusern; insbesondere wird durch die Maßnahmen der Schulbetrieb unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen bei gleichzeitigem Schutz eben dieser aufrechterhalten. Berücksichtigung findet auch vor allem der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, der mit dem Auftreten der Omikron-Variante zu intensivieren ist.

Mit den fortgeltenden Einschränkungen wird ein zusätzlicher Beitrag geleistet, das Ansteckungsrisiko zu vermindern und so einer weiteren oder schnelleren Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Die Anordnungen sind daher geeignet, zur Eindämmung des Coronavirus beizutragen. Höhere Infektionszahlen würden zudem die Kontaktpersonennachverfolgung weiter erschweren bis unmöglich machen, was zur weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens führen würde. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks der Schutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihrem Erlass angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit steht. Die Verhältnismäßigkeit wird schließlich durch Befristung der Allgemeinverfügung bis zum 20. Februar 2022 gewahrt.

Zu den einzelnen Ziffern:

Die Ziffern 1 und 2 sowie 4 bis 7 entsprechen den bisherigen Festlegungen in den vorhergehenden Allgemeinverfügungen des TMBJS. Diese fußen zum einem auf den Festlegungen des Infektionsschutzgesetzes und zum anderen orientieren sie sich an den Maßnahmen der obersten Gesundheitsbehörde in der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung. Diese Maßnahmen entsprechen ebenfalls den Festlegungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport für die Warnphase. Da sich die Gesamtinfektionslage im Freistaat nur geringfügig gebessert hat und wieder ein Anstieg der Infektionszahlen zu erwarten ist, kommen Lockerungen nicht in Betracht.

Zu Ziffer 3:

Diesen Festlegungen stehen die Regelungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport nicht entgegen. Gemäß § 2 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO treten diese bei schärferen und abweichenden Festlegungen durch die oberste Gesundheitsbehörde zurück.

Zu Ziffer 3.1:

Die Regelung gilt aufgrund von § 26c ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Diese Regelung gilt unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler und stellt damit eine schärfere Regelung

als § 17 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO dar. Hintergrund ist der zu intensivierende Schutz für die Gesundheit aller an Schule Beteiligten, vor allem vor dem Hintergrund der zu erwartenden raschen Ausbreitung der neuen Virusvariante Omikron auch an Schule.

Sofern die Schulleitung ein Betretungsverbot für eine Schülerin oder einen Schüler auf dieser Grundlage aussprechen muss, ist die Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtend. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für diese Schülerinnen und Schüler Distanzunterricht durch die Schule entsprechend der personellen Ressourcen sicherzustellen ist.

Bei Prüfungen und Leistungsnachweisen gilt das Betretungsverbot nicht. In diesem Fall ist eine Separierung der Schülerinnen und Schüler, die das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske verweigern, sicherzustellen.

Zu Ziffer 3.2:

Die Regelung gilt aufgrund von § 26b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Auf die Ausführungen zu Ziffer 3.1 wird verwiesen.

Zu Ziffer 3.3:

Die in Ziffer 3.3 und in § 26a Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO enthaltenen Vorgaben - feste beständige Lerngruppen und Wechselmodelle (Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) zur Unterrichtsgestaltung vorsehen zu können - ermöglichen es der einzelnen Schule kontaktreduzierende schulorganisatorische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Fortführung des Schulbetriebs zu ergreifen und damit dem pandemiebedingten erhöhten Krankenstand sowie den Quarantäneanordnungen auf Seiten der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler zu begegnen. Präsenzunterricht hat nach wie vor oberste Priorität und die Schulleitungen sind gehalten, die einschränkenden Maßnahmen unter gewissenhafter Abwägung des Rechts auf Bildung und dem Gesundheitsschutz der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler festzulegen.

Die Schulleitungen schätzen hierfür grundsätzlich einmal wöchentlich die Corona-Infektionslage der Schulen ein. Hierbei werden vor allem bekannt gewordene Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie Quarantäneanordnung durch die zuständigen Gesundheitsämter für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und dem sonstigen Personal berücksichtigt. Die Lageeinschätzung ist zu dokumentieren. Eine Übersendung der Lageeinschätzung an das zuständige Staatliche Schulamt oder an das TMBJS ist nicht erforderlich; ausgenommen hiervon ist die Festlegung von Distanzunterricht für die gesamte Schule.

Die Festlegung von Einschränkungen des Präsenzbetriebs kann dann wochenweise und wie in Ziffer 3.3 genannt abgestuft umgesetzt werden. Vorrangig sind Maßnahmen nach Nummer 1 und 2 zu prüfen. Sind diese Maßnahmen aufgrund der Corona-Infektionslage an der Schule sowie insbesondere unter Berücksichtigung der bisher auf dem Infektionsschutz basierenden schulorganisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten, nicht ausreichend, kann als letztes Mittel zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs Distanzunterricht auch für eine gesamte Schule erforderlich werden. Das Erfordernis von Distanzunterricht ist vorrangig für einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen zu prüfen. Die Möglichkeit der Festlegung des Distanzunterrichts für einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen ist allerdings erst ab Klassenstufe 7 und nicht für Förderschulen möglich. Etwas anderes gilt, wenn das zuständige Gesundheitsamt eine gesamte Klasse oder Jahrgangsstufe in Quarantäne schickt. Sofern für die gesamte Schule Distanzunterricht festgelegt werden soll, ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Staatlichen Schulamts erforderlich.

Die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen orientieren sich an den Schulleitungen bekannten Maßnahmen des Stufensystems nach früheren Verordnungsregelungen des TMBJS während dieser Pandemie.

Zu Ziffer 3.4.:

Ausschließlich für den Fall, dass für die gesamte Schule Distanzunterricht festgelegt wird, ist eine Notbetreuung nach Maßgabe der auf § 26a Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO beruhende Ziffer 3.4 einzurichten. Die Kriterien für die Notbetreuung entsprechen denjenigen in der Zeit des Lockdowns im Januar/Februar 2021.

Die Notbetreuung erfasst Schülerinnen und Schüler einschließlich Jahrgangsstufe 6, in Förderzentren Kinder aller Jahrgangsstufen. Die Notbetreuung an den Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes umfasst zudem eine Unterbringung im Internat, welches schulorganisatorischer Teil der Schule ist, zu den üblichen Betreuungszeiten.

Die Notbetreuung findet an allen Tagen statt, an denen Schulhort oder Schule geöffnet gewesen wären. Sie umfasst die üblichen Betreuungszeiten, soweit dies bei einer Betreuung in festen Gruppen gewährleistet werden kann. Steht in einzelnen Einrichtungen das Personal nicht vollständig zur Verfügung oder dürfen einzelne feste Gruppen wegen nachgewiesener Infektionen die Einrichtung nicht betreten, reduzieren sich die Betreuungszeiten entsprechend.

Eine Notbetreuung steht offen, wenn diese aus Gründen des Kindeswohls geboten ist (Nr. 1). Die Notbetreuung ist insbesondere auch möglich zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Nr. 2).

Zugang zur Notbetreuung besteht zudem nach Nummer 3, wenn ein Elternteil im Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege tätig ist.

Nach Nummer 4 besteht Zugang zur Notbetreuung, wenn ein Elternteil in einem der genannten Bereiche unerlässlich ist und diese Tätigkeit generell nicht im Homeoffice erledigen kann, und eine andere Betreuung nicht zur Verfügung steht. Um Kontakte zu vermeiden und den Zielen der einschränkenden Maßnahmen Rechnung zu tragen, liegt es in der Verantwortung der Arbeitgeber und der Eltern, die Optionen für das Homeoffice und die Betreuungsalternativen ernsthaft und sorgfältig zu prüfen und die Arbeitgeberbescheinigung nur auszufüllen bzw. bei der Einrichtung einzureichen, wenn alle drei Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind.

Buchstabe aa beschränkt den Zugang zur Notbetreuung auf berufliche Tätigkeiten, die generell eine Anwesenheit im Betrieb oder in einer Dienststelle erfordern. Entsprechend besteht kein Anspruch auf Notbetreuung, wenn eine Tätigkeit *generell* geeignet ist, im Homeoffice erledigt zu werden (das gilt insbesondere für die überwiegende Anzahl der Bürotätigkeiten). Arbeitgeber wie Eltern sind vorrangig verpflichtet, alle Möglichkeiten zum häuslichen Arbeiten im konkreten Einzelfall auszuschöpfen.

Es darf nach Nummer 3 und 4 keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestehen. Arbeitet nur ein Elternteil in einem der genannten Bereiche, ist insbesondere der andere Elternteil vorrangig zur Betreuung des Kindes verpflichtet. Nur soweit dieser nach den konkreten Umständen des Einzelfalls nicht zur Verfügung steht, darf das Kind in die Notbetreuung gegeben werden. Dabei gilt, dass die Betreuung des Kindes dem Gebot der Kontaktminimierung gerecht werden soll. Als zumutbare anderweitige Betreuung gilt es daher nicht, wenn die Kinder von wechselnden Personen oder in neuen Gruppen betreut werden müssten. Auch Personen, die den Risikogruppen angehören – insbesondere Großeltern – gelten nicht als zumutbare Betreuungsmöglichkeit.

Zu den Ziffern 3.5. und 3.6.:

Ziffer 3.5 und Ziffer 3.6 entsprechend den Festlegungen der bisherigen Allgemeinverfügungen des TMBJS und beruhen auf den Festlegungen der §§ 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.